



Amtsblatt

des Landkreises Altötting

2023

Donnerstag, 23. Februar 2023

Nr. 9

Nachruf

Wir trauern um

Herrn Siegfried Marchner

Altbürgermeister der Gemeinde Winhöring
Träger hoher Auszeichnungen auf kommunaler Ebene

Herr Siegfried Marchner lenkte vierundzwanzig Jahre lang mit hohem Engagement und großem Erfolg die Geschicke der Gemeinde Winhöring.

Dem Kreistag Altötting gehörte er von 1978 bis 2002 an. In dieser langen Zeit war er Mitglied im Kreisausschuss und fungierte als Vertreter im Krankenhaus- und Altenheimausschuss, im Sozialhilfeausschuss und im Umweltausschuss.

Von 1984 bis 2002 war er Mitglied des Verwaltungsrates der Sparkasse Altötting-Mühldorf.

Seine Arbeit in den kommunalpolitischen Gremien war von Sachverstand und Fleiß geprägt. Hohe Wertschätzung und Anerkennung erwarb sich Herr Marchner darüber hinaus durch seine bodenständige und heimatverbundene Art.

Sein hohes Engagement wurde mit verschiedenen Auszeichnungen gewürdigt. 1999 erhielt er die Dankurkunde für langjähriges verdienstvolles Wirken in der kommunalen Selbstverwaltung. 1996 wurde ihm die Dr.-Johann-Christian-Eberle-Medaille verliehen. Er war seit 1997 Träger der kommunalen Verdienstmedaille in Bronze.

Unser tiefes Mitgefühl gilt seiner Familie und allen Angehörigen.

Landrat, Kreistag und Landkreisverwaltung werden das Andenken des Verstorbenen stets in Ehren halten.

Altötting, den 17.02.2023



Für den Landkreis Altötting

Erwin Schneider
Landrat

Inhalt

Schulverband Stammham;
Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023

Vollzug der Wassergesetze;
Antrag der Fa. InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG auf Erteilung einer wasserrechtlichen
gehobenen Erlaubnis für das Einleiten gesammelter Abwässer in die Alz aus dem
Chemiepark Gendorf, Gemeinde Burgkirchen a. d. Alz

Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4
Bayer. Bauordnung
Bauvorhaben: Umbau und Nutzungsänderung einzelner Räume
des Alten- und Pflegeheimes St. Klara
Bauherr: Jacob Friedrich Bussereau Stiftung, Bussereaustraße 18, 76863 Herxheim
Bauort: Herzog-Arnulf-Straße 10, 84503 Altötting
Gemarkung Altötting, Flur-Nr. 607

Nr. 31 – Az. 941.4

**Schulverband Stammham;
Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023**

Im Vollzug des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG- wird nachstehend die Haushaltssatzung dieses Schulverbandes gemäß Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- amtlich bekannt gemacht:

**Haushaltssatzung des Schulverbandes
Stammham
Landkreis Altötting
für das Haushaltsjahr 2023**

Auf Grund des Art. 9 Bay. Schulfinanzierungsgesetz sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit und im	123.400 €
Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	241.900 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im **Vermögenshaushalt** werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

Umlegung nach der Schülerzahl:

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf **89.600 €** festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die Verbandsschule wurde bis zum 1. Oktober 2022 von insgesamt 32 Verbandsschülern besucht.

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler **2.800 €**.

Investitionsumlage

Umlegung nach der Schülerzahl:

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf **78.300 €** festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die Verbandsschule wurde bis zum 1. Oktober 2022 von insgesamt 32 Verbandsschülern besucht.

Die Investitionsumlage beträgt somit je Verbandsschüler **2.447,00 €**.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **10.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Stammham, 07.02.2023

gez.

Vorsitzender des Schulverbandes

Lehner

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen in der Geschäftsstelle des Schulverbandes während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Altötting, 20.02.2023

Landratsamt Altötting

**Vollzug der Wassergesetze;
Antrag der Fa. InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG auf Erteilung einer
wasserrechtlichen gehobenen Erlaubnis für das Einleiten gesammelter Abwässer in
die Alz aus dem Chemiapark Gendorf, Gemeinde Burgkirchen a. d. Alz**

Die Fa. InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG hat mit Schreiben vom 28.05.2019 unter Vorlage von Unterlagen, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 26.03.2021, die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach §§ 8, 10 und 15 WHG für das Einleiten gesammelter Abwässer aus dem Chemiapark Gendorf in die Alz beantragt, nachdem die bisherige gehobene Erlaubnis mit Ablauf des 31.12.2020 endete.

Da aufgrund der Komplexität des Sachverhalts das wasserrechtliche Verfahren zur beantragten Neuerteilung der Erlaubnis nicht rechtzeitig abgeschlossen werden konnte, wurde der Unternehmerin zur Gewährleistung der Rechtssicherheit der Einleitung ab 01.01.2021 eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis erteilt.

Die beantragte Gewässerbenutzung dient

- der Beseitigung der unverschmutzten und in der Temperatur veränderten Kühlwässer, der Abschlamm- und Reinigungswässer von Rückkühl- und Dampferzeugungsanlagen, der ausschließlich anorganisch belasteten und nicht behandlungsbedürftigen Betriebsabwässer,
- der Beseitigung von Niederschlagswässern des Standorts,
- der Beseitigung von Grundwasser und behandlungsbedürftigem Abwasser, welches in der Aktivkohlereinigungsanlage behandelt wurde,
- der Beseitigung von Haus- und belastetem Betriebsabwasser (Sanitär- und Fabrikationsabwasser), Deponiesickerwässern und anderer behandlungsbedürftiger Abwässer, jeweils nach Behandlung in einer mechanisch/physikalisch-biologischen Abwasserreinigungsanlage

Für die Erteilung der beantragten Erlaubnis nach § 15 WHG ist gemäß Art. 69 Satz 2 BayWG ein förmliches Wasserrechtsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Die eingereichten Antragsunterlagen, woraus sich Art und Umfang des Antrages ergeben, sind vom

27.02.2023 bis 27.03.2023

bei der Gemeinde Burgkirchen a. d. Alz, Zimmer-Nr. 18, der Gemeinde Emmerting, Zimmer OG 13, der Gemeinde Haiming, Zimmer EG 1.3, des Marktes Marktl, Zimmer 6, 1. OG und dem Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13, Zimmer SE09, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt.

Die Antragsunterlagen sind auch im Internet unter der Adresse www.lra-aoe.de/aktuelles/laufende-verwaltungsverfahren-mit-oeffentlichkeitsbeteiligung/ bereitgestellt. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Bei gewünschter persönlicher Einsichtnahme der Antragsunterlagen im jeweiligen Rathaus oder im Landratsamt Altötting bitten wir vorab um Terminabstimmung. Hierzu melden Sie sich bitte unter 08679/309-174 oder ilja.schaefer@burgkirchen.de, 08679/9873-19 oder kerstin.nemecek@gemeinde-emmerting.de, 08678/9887-13 oder bau@haiming.de, 08678/9888-19 oder bauamt@marktl.de, 08671/502-769 oder henrike.maier@lra-aoe.de.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis **11.04.2023** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Burgkirchen a. d. Alz (Max-Planck-Platz 5, 84508 Burgkirchen a. d. Alz), bei der Gemeinde Emmerting (Untere Dorfstraße 3, 84547 Emmerting), Gemeinde Haiming (Hauptstraße 18, 84533 Haiming), beim Markt Markt (Marktplatz 1, 84533 Markt) oder beim Landratsamt Altötting (Bahnhofstraße 38, 84503 Altötting) Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Zur Fristwahrung ist der Eingang bei der Gemeinde Burgkirchen a. d. Alz, bei der Gemeinde Emmerting, bei der Gemeinde Haiming, beim Markt Markt oder beim Landratsamt Altötting maßgeblich.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Erlaubnis einzulegen, können bis **11.04.2023** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Burgkirchen a. d. Alz (Max-Planck-Platz 5, 84508 Burgkirchen a. d. Alz), bei der Gemeinde Emmerting (Untere Dorfstraße 3, 84547 Emmerting), Gemeinde Haiming (Hauptstraße 18, 84533 Haiming), beim Markt Markt (Marktplatz 1, 84533 Markt) oder beim Landratsamt Altötting (Bahnhofstraße 38, 84503 Altötting) Stellungnahmen zum Vorhaben abgeben.

Zur Fristwahrung ist der Eingang bei der Gemeinde Burgkirchen a. d. Alz, bei der Gemeinde Emmerting, der Gemeinde Haiming, beim Markt Markt oder beim Landratsamt Altötting maßgeblich.

Die Erhebung von Einwendungen oder die Abgabe einer Stellungnahme in elektronischer Form (einfache E-Mail) genügt grundsätzlich nicht der erforderlichen Schriftform. Hiervon ausgenommen sind Einwendungen und Stellungnahmen per E-Mail an das Landratsamt Altötting (poststelle@lra-aoe.de oder an poststelle@lra-aoe.de-mail.de), die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt entsprechend für die Stellungnahmen der anerkannten Vereinigungen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist wird das Landratsamt Altötting die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben mit dem Vorhabenträger, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtern.

Der Erörterungstermin wird gesondert ortsüblich bekanntgemacht. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben und die anerkannten Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, werden über den Termin darüber hinaus schriftlich benachrichtigt.

Schriftliche Benachrichtigungen über den Erörterungstermin können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen wären.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die Erlaubnis wird denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt. Sind mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen, können diese Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet unter der Adresse www.lra-aoe.de/aktuelles/laufende-verwaltungsverfahren-mit-oeffentlichkeitsbeteiligung/ veröffentlicht.

Altötting, 16.02.2023

Sg. 51 BV 2022/0085

**Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4
Bayer. Bauordnung**

Bauvorhaben: Umbau und Nutzungsänderung einzelner Räume des Alten- und Pflegeheimes St. Klara
Bauherr: Jacob Friedrich Bussereau Stiftung, Bussereaustraße 18, 76863 Herxheim
Bauort: Herzog-Arnulf-Straße 10, 84503 Altötting
Gemarkung Altötting, Flur-Nr. 607

Das Landratsamt Altötting hat unter dem Aktenzeichen BV 2022/0085 folgenden

B E S C H E I D erlassen:

Für das Bauvorhaben:

Umbau und Nutzungsänderung einzelner Räume des Alten- und Pflegeheimes St. Klara

Bauherr: Jacob Friedrich Bussereau Stiftung, Bussereaustraße 18, 76863 Herxheim

wird gemäß den beiliegenden Bauvorlagen die bauaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Bei dem Bauvorhaben ist eine Nachbarbeteiligung in einem größeren Umfang erforderlich, deshalb erfolgt die Zustellung des Genehmigungsbescheides vom 14.02.2023 durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München, Bayerstraße 30, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Pläne können im Landratsamt Altötting, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting in Zimmer 4.03 während unserer Servicezeiten: (Mo.-Fr. 08.00-12.00 Uhr; Do 14.00-18.00 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung ist notwendig!

Altötting, den 14.02.2023
Landratsamt Altötting

L a n d r a t s a m t A l t ö t t i n g
Erwin Schneider
Landrat

Erscheinungsort: Altötting. Verlag und Druck: Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Bahnhofstr. 38.
Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Erwin Schneider.